



## Geschäftsordnung Hochschulversammlung

Die Hochschulversammlung (HSV) ist gemäss § 26 Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 (FaHG) ein Organ der Hochschule und das offizielle Mitwirkungsorgan des Hochschulpersonals und der Studierenden der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW). Die Hochschulversammlung der ZHAW gibt sich gestützt auf § 26 FaHG am 03.03.2016 die folgende Geschäftsordnung:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Ziele und Auftrag der Hochschulversammlung

Die Hochschulversammlung ermöglicht, dass sich die Mitarbeitenden und Studierenden aktiv bei der Gestaltung der ZHAW einbringen können.

Sie regt Entwicklungen an, welche die Attraktivität der ZHAW für ihre Mitarbeitenden und Studierenden sowie für ihre Partner erhöht.

Sie leistet einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung, Positionierung und Profilierung der ZHAW im Sinne ihres Leitbildes sowie ihrer Hochschul- und Qualitätsstrategie.

Sie fördert den Austausch unter den Angehörigen der ZHAW und pflegt eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Rektor/der Rektorin, der Hochschulleitung, den Mitarbeitenden und den Studierenden.

#### Art. 2 Aufgaben der Hochschulversammlung

Die Hochschulversammlung nimmt Stellung zu Fragen, die für die Hochschule von grundlegender Bedeutung sind.

Die Hochschulversammlung hat ein Mitspracherecht, d.h. sie kann mitentwickeln, mitberaten, Vorschläge einbringen oder Stellung nehmen bei folgenden Geschäften:

- a) Hochschulordnung,
- b) Geschäftsordnung der ZHAW, sofern Mitwirkungsrechte der Hochschulversammlung tangiert sind,
- c) Leitbild der ZHAW,
- d) Hochschulstrategie,
- e) Qualitätsstrategie,
- f) Reglemente und Policies, sofern Rechte und Pflichten des Personals oder der Studierenden oder die Mitwirkung betroffen sind,
- g) Projekte von grosser Bedeutung für das Personal oder die Studierenden wie die Anpassung personalrechtlicher Grundlagen,
- h) Zusammenlegung und Abschaffung von Studiengängen,
- i) Hochschulstandorte.

Die Hochschulversammlung ist zu informieren über:

- a) Entwicklungs- und Finanzplanung,
- b) Jahresziele,
- c) Anpassung der Semestergebühren.



Die Hochschulversammlung stellt Antrag an die Hochschulleitung und den Fachhochschulrat. Sie informiert die Hochschulleitung regelmässig über ihre Arbeit.

Die Hochschulversammlung entsendet auf Einladung des Fachhochschulrats ihre Vertretung in die Findungskommission bei der Wahl der Rektorin/des Rektors, der Direktorinnen/der Direktoren sowie der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors. Die Mitwirkungsorgane des betroffenen Departements werden von der Hochschulversammlung jeweils dazu eingeladen, wahlberechtigte Personen vorzuschlagen.

Die Hochschulversammlung wählt gemeinsam mit den Hochschulversammlungen der weiteren Teilschulen der ZFH die Vertreterinnen und Vertreter eines paritätisch zusammengesetzten Wahlausschusses, der die Delegierten des Personals in den Fachhochschulrat wählt. Die Delegierten vertreten im Fachhochschulrat die Interessen der jeweiligen Hochschulgruppen (Dozierende, übriges Personal) und der Hochschulversammlungen der Teilschulen der ZFH. Sie koordinieren ihr Vorgehen mit einem Ausschuss der Präsiden der Hochschulversammlungen.

Die Hochschulversammlung erlässt eine Geschäftsordnung und legt sie der Hochschulleitung zur Genehmigung vor.

Die Hochschulversammlung wählt eine Präsidentin/einen Präsidenten sowie den Vorstand.

Die Hochschulversammlung kann ihre Rechte und Pflichten gemäss Artikel 2 und Artikel 6 auf den Vorstand übertragen, mit Ausnahme des Erlassens einer Geschäftsordnung, der Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten sowie der Wahl des Vorstands.

## 2. Organisation

### Art. 3 Zusammensetzung der Hochschulversammlung

Die Hochschulversammlung setzt sich zusammen aus 40 Delegierten, wobei alle Departemente (inkl. R/F&S) und alle Hochschulgruppen (Dozierende, Mittelbau, ATP, Studierende) vertreten sein sollen.

Es wird gewährleistet, dass für jedes Departement mindestens eine Vertreterin/einen Vertreter pro Hochschulgruppe Einsitz in die Hochschulversammlung nehmen kann, sofern dies aufgrund der Anzahl Sitze pro Hochschulgruppe machbar ist. Falls die Sitzzahl dazu nicht ausreicht, regeln die Organe der jeweiligen Hochschulgruppen selbst, welche ihrer in die Hochschulversammlung gewählten Vertreter/innen an den Versammlungen teilnehmen.

Stellvertretungen sind im Ausnahmefall möglich und werden durch die Organe der Hochschulgruppen geregelt.

Falls die Sitzzahl einer Hochschulgruppe die Anzahl Departemente übersteigt, wird die Sitzverteilung zwischen den Departementen vor jeder Gesamterneuerungswahl der aktuellen Verteilung der Mitarbeitendenanzahl zwischen den Departementen angepasst.



#### **Art. 4 Zusammensetzung/Aufgaben des Vorstands**

In den Vorstand können alle Delegierten der Hochschulversammlung gewählt werden.

Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern aller Hochschulgruppen sowie der Präsidentin/dem Präsidenten zusammen.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen zusätzlich Gäste einladen.

Der Vorstand:

- a) wählt eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten;
- b) betreut die laufenden Geschäfte der Hochschulversammlung;
- c) bereitet die Sitzungen der Hochschulversammlung vor;
- d) bespricht die Traktanden zu den Hochschulleitungssitzungen und den Fachhochschulratssitzungen;
- e) konsultiert die Organe der Hochschulgruppen zu wichtigen Geschäften und stellt die Kommunikation mit den Präsidien der vier Hochschulgruppen sicher;
- f) informiert die HSV Delegierten regelmässig über den aktuellen Stand der Arbeiten;
- g) nimmt weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr, welche ihm durch die Hochschulversammlung übertragen werden.

#### **Art. 5 Person/Aufgaben des Präsidiums**

Als Präsidentin/Präsident können ausschliesslich in die Hochschulversammlung gewählte Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent gewählt werden.

Die Präsidentin/der Präsident:

- a) beruft die Sitzungen der Hochschulversammlung ein;
- b) präsidiert die Versammlungen der Hochschulversammlung;
- c) vertritt die Hochschulversammlung in der Hochschulleitung und gegen aussen;
- d) stellt die Information über die Aktivitäten der Hochschulversammlung sicher;
- e) beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese;
- f) leitet im Falle von Vakanz bei den Delegierten eine ordentliche Nachwahl ein und gewährleistet die Durchführung dieser Wahl;
- g) leitet Neuwahlen der Hochschulversammlung ein und gewährleistet die Durchführung der Wahlen aller Hochschulgruppen und an allen Departementen.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

#### **Art. 6 Arbeitsgruppen**

Die Hochschulversammlung kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschliessen. Die Zusammensetzung und der Zweck sind von der Hochschulversammlung jeweils festzulegen. Die Mitarbeit von Personen, die nicht der Hochschulversammlung angehören, ist zulässig.

Die Arbeitsgruppen verfügen über keine Entscheidungskompetenzen, sofern diese nicht explizit durch die Hochschulversammlung übertragen wurden. Sie erstatten der Hochschulversammlung Bericht über ihre Arbeit und stellen Antrag.



### **Art. 7 Finanzen**

Die Hochschulversammlung verfügt über ein Budget, das durch die Hochschulleitung genehmigt wird.

Die Mitarbeit in der Hochschulversammlung und im Vorstand wird den Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Anstellung vergütet. Die Vergütung der Studierenden wird durch das Organ der Studierendenvertretung geregelt.

## **3. Abstimmungen und Wahlen**

### **Art. 8 Abstimmungen und Wahlen**

Für Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) die Hochschulversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist;
- b) jeder Delegierte verfügt über eine Stimme;
- c) Gäste haben kein Stimmrecht;
- d) die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, ausser wenn mindestens zwei Delegierte eine geheime Abstimmung verlangen.

Für Wahlen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Wahlen für Ämter innerhalb der Hochschulversammlung erfolgen mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr in den folgenden Wahlgängen;
- b) im Falle der Mitarbeitenden werden die Delegierten der Hochschulversammlung von den Mitarbeitenden der jeweiligen Hochschulgruppe in den Departementen gewählt;
- c) im Falle der Studierenden werden die Delegierten durch den Studierendenrat gewählt.

Für Abstimmungen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) die Hochschulversammlung und der Vorstand beschliessen in der Regel mit relativem Mehr;
- b) bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid;
- c) Entscheidungen über die Änderung der Geschäftsordnung können nur durch Zustimmung der absoluten Mehrheit der Delegierten getroffen werden;
- d) Entscheidungen über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert sind, können dann getroffen werden, wenn die absolute Mehrheit der Delegierten ein Eintreten auf das Sachgeschäft beschliesst;
- e) Abstimmungen können auch auf dem Zirkulationsweg oder mittels elektronischer Abstimmungshilfe erfolgen. Für einen gültigen Beschluss ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Delegierten nötig. Der Beschluss erfolgt mit relativem Mehr. Das Ergebnis wird im Protokoll der nächsten Plenarversammlung festgehalten.

### **Art. 9 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Hochschulgruppen der Mitarbeitenden sowie für den Vorstand beträgt die Wahlperiode zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Für die Studierenden beträgt die Wahlperiode ein Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Für die Präsidentin/den Präsidenten beträgt die Wahlperiode zwei Jahre. Die Wiederwahl ist einmalig möglich.



#### **4. Sitzungen**

##### **Art. 10 Sitzungen**

Die Hochschulversammlung tagt mindestens viermal jährlich.

##### **Art. 11 Einberufung und Traktandenliste**

Die Hochschulversammlung wird auf Initiative der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zehn ihrer Delegierten einberufen.

Die Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt nach Möglichkeit mindestens sieben Tage vor der Sitzung.

Anträge können bis zehn Tagen vor der Sitzung schriftlich gestellt werden.

Die Traktandenliste wird durch die Präsidentin/den Präsidenten nach Rücksprache mit dem Vorstand festgelegt.

Beschlussfähige Anträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.

Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der Traktandenliste enthalten sein.

##### **Art. 12 Protokoll**

Das Protokoll enthält eine Zusammenfassung der Debatten ohne Erwähnung der Rednerinnen/Redner sowie die Beschlüsse der Hochschulversammlung.

Der Entwurf des Protokolls ist der Präsidentin/dem Präsidenten vorzulegen.

Das Protokoll muss von der Hochschulversammlung an der darauffolgenden Versammlung genehmigt werden.

#### **5. Information**

##### **Art. 13 Information**

Die Diskussionen und die Entscheidungen der Hochschulversammlung sind nicht vertraulich. Davon ausgenommen sind explizit als vertraulich gekennzeichnete Informationen und Dokumente.

Die Traktanden und die Protokolle werden nach Prüfung durch die Präsidentin/den Präsidenten den Delegierten der Hochschulversammlung verschickt und nach deren Genehmigung auf dem Intranet veröffentlicht.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 3. März 2016 durch die Hochschulversammlung beschlossen, am 7. April 2016 durch die Hochschulleitung genehmigt und tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.



## 7. Erlassinformationen

### Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
File-Name	Z_RE_Geschaeftsordnung_HSV
ErlassverantwortlicheR	GeneralsekretärIn
Beschlussinstanz	HSL
Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsort	Public

### Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	08.05.2008	HSL	01.06.2008	Originalversion
2.0.0	28.02.2013	HSL	01.01.2011	Redigiert, rückwirkend in Kraft
3.0.0	07.04.2016	HSL	01.06.2016	Vollständig überarbeitet
3.0.1				Redaktionelle Anpassung (ATP statt ATB) und neues Layout, 04.11.2019